



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Der Hauptgeschäftsführer

Schnellbrief

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 209-1 me/li
Ansprechpartner:
Hauptreferent Dr. Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-236

26.06.2006

Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Landtag hat am 22. Juni 2006 das Zweite Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen. Beigefügt übersenden wir Ihnen eine nicht amtliche Fassung des Gesetzes, die wir aus dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW erhalten haben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich gegenüber der noch nicht vorliegenden amtlichen Fassung des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes (redaktionelle) Abweichungen ergeben können. Wann die amtliche Fassung veröffentlicht wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

Das Zweite Schulrechtsänderungsgesetz enthält eine Reihe von positiven Ansätzen zur Verbesserung der Qualität von Schule, wie etwa die vorschulische Sprachförderung. Festzustellen ist allerdings, dass einige bislang bestehenden Rechte der Schulträger beschnitten oder aufgehoben werden. So werden ab dem Schuljahr 2008/09 trotz der massiven Kritik des gesamten kommunalen Raums die Schulbezirke und die Schuleinzugsbereiche abgeschafft. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten zur Schaffung von Verbundschulen eingeschränkt. Eine durchaus positive Entwicklung hat sich bei der Mitwirkung des Schulträgers bei der Wahl des Schulleiters ergeben, da der Schulträger insoweit ein Stimmrecht in der den Schulleiter wählenden Schulkonferenz erhalten wird.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Eine grundsätzliche Einschätzung zum Zweiten Schulrechtsänderungsgesetz enthält bereits der Schnellbrief vom 08. Februar 2006 (Ifd. Nr. 28/2006). Da die Landesregierung am Zweiten Schulrechtsänderungsgesetz zwar im Detail einige Änderungen vorgenommen, im Übrigen aber an der grundsätzlichen Ausrichtung des Gesetzes festgehalten hat, verweisen wir hinsichtlich der grundsätzlichen Einschätzung auf den Schnellbrief vom 08. Februar 2006. Soweit sich Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung ergeben haben, wird darauf gesondert hingewiesen.

2. Die wesentlichen schulträgerrelevanten Regelungen

Nachfolgend werden die für den Schulträger besonders wichtigen Regelungen dargestellt:

**Zu Ziffer 5 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes
(Anfügung in § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes – Erhebung von Elternbeiträgen)**

In § 9 Abs. 3 wird ein Satz 4 angefügt, wonach die Erhebung von Elternbeiträgen sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) richtet.

Die Änderung zu § 10 Abs. 5 GTK ist in Artikel 4 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes enthalten. Danach kann der Schulträger oder der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule Elternbeiträge erheben. Er soll eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Er kann Beiträge für Geschwisterkinder ermäßigen. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Anmerkung:

Mit dieser Regelung soll die bislang bestehende Rechtsunsicherheit zur Erhebung von Elternbeiträgen beseitigt werden. Insbesondere das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte darauf hingewiesen, dass der Erlass zur Offenen Ganztagschule keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für eine Sozialstaffelung der Elternbeiträge sei. Erforderlich sei vielmehr eine gesetzliche Grundlage.

**Zu Ziffer 12 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes
(Neufassung des § 16 Abs. 4 des Schulgesetzes – Stundentafel des Gymnasiums)**

Die Landesregierung hält am Abitur nach zwölf Jahren fest. Allerdings endet die Sekundarstufe I im Gymnasium zukünftig nach der Klasse 9 (anschließend bleibt es bei einer dreijährigen Oberstufe – Modell 9 + 3 statt 10 + 2). Über die Stundentafel für alle Schulformen hinaus wird im verkürzten Bildungsgang am Gymnasium zur freien Verfügung der Schulen ein zusätzliches Stundenvolumen von weiteren 5 Stunden in den Klassen 5 bis 9 bereitgestellt. Dadurch sollen offenbar Fördermaßnahmen verwirklicht werden.

Die gymnasiale Oberstufe soll grundlegend reformiert werden, um ihre allgemeinbildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturienten zu verbessern.

Anmerkung:

Durch das zusätzliche Stundenvolumen sind die Schulträger nicht nur hinsichtlich der Räumlichkeiten betroffen, sondern auch beim Schülerverkehr, der ggf. an die neue Situation anzupassen ist.

Durch den Umstand, dass die Sekundarstufe I in den anderen Schulformen weiterhin nach der Klasse 10 beendet ist, kann die Durchlässigkeit des Schulsystems erschwert werden.

**Zu Ziffer 15 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes
(Anfügung in § 20 Abs. 5 des Schulgesetzes – Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren)**

Hinsichtlich der Förderschulen ist es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Landtag NRW zu einer Änderung gekommen. Nach der Neufassung des § 20 Abs. 5 (Sätze 2 bis 4) kann der Schulträger Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen. Sie dienen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Angeboten zur Diagnose, Beratung und ortsnahe präventiven Förderung. Das Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen zur Errichtung und die Aufgaben im einzelnen durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

Anmerkung:

In der Begründung zu dem Änderungsantrag weist die Regierungskoalition darauf hin, dass das Kompetenzzentrum über die Aufgaben einer Förderschule hinausreiche. Es ergänze sich um andere Angebote zur Diagnose, Beratung und ortsnahe präventiven Förderung. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Regelung ist der Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren in das Ermessen des Schulträgers gestellt („Kann-Regelung“). Zusätzlich Belastungen der Schulträger sind daher nicht automatisch zu erwarten. Es bleibt abzuwarten, welchen Inhalt die Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW haben wird. Wann das Ministerium von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen wird, ist derzeit noch offen.

Zu Ziffer 22 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes

(Änderung des § 35 Abs. 1 des Schulgesetzes – Vorziehen des Einschulungstichtages)

§ 35 Abs. 1 des Schulgesetzes wird dahingehend geändert, dass die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 31. Dezember des 6. Lebensjahr vollenden, am 01. August desselben Kalenderjahres beginnt. Kinder, die nach dem 30. September des 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult werden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz).

Diese Regelung wird allerdings nicht direkt umgesetzt. Artikel 7 Abs. 2 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes enthält hierzu eine Übergangsvorschrift. Abweichend von der Vorschrift in Artikel 1 über die Verlegung des Stichtages für die Einschulung gelten statt des Stichtags 31. Dezember für die Einschulung

zum Schuljahr 2007/08 der 31. Juli,
zum Schuljahr 2008/09 der 31. Juli,
zum Schuljahr 2009/10 der 31. August,
zum Schuljahr 2010/11 der 31. August,
zum Schuljahr 2011/12 der 30. September,
zum Schuljahr 2012/13 der 31. Oktober,
zum Schuljahr 2013/14 der 30. November,
zum Schuljahr 2014/15 der 31. Dezember.

§ 35 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes findet somit ab dem Schuljahr 2012/13 Anwendung.

Anmerkung:

Bis zum Schuljahr 2011/12 erfolgt das Vorziehen lediglich in Zwei-Jahresschritten um einen Monat. Diesen Weg hat das Land NRW offenbar deshalb gewählt, damit keine Probleme bei der Lehrerversorgung entstehen.

Zu Ziffer 23 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes

(Änderung des § 36 des Schulgesetzes – Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes)

In § 36 Abs. 2 Schulgesetz soll ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, wonach das Schulumt zwei Jahre vor der Einschulung feststellt, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulumt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulumt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und der Jugendhilfe anzustreben.

Anmerkung:

Hinsichtlich der Kosten für die Sprachstandsfeststellung finden derzeit Gespräche mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung statt. Im Einzelnen wird auf der Grundlage des Konnexitätsprinzips und des Konnexitätsausführungsgesetzes geklärt, welche zusätzlichen Belastungen durch die Sprachstandsfeststellung auf die Kommunen zukommen.

Für die Sprachstandsfeststellung ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand ein zweistufiges Verfahren seitens des Landes vorgesehen. Zunächst findet in den Tageseinrichtungen für Kinder eine Gruppenbeobachtung statt (erste Stufe). Diejenigen Kinder, die hier auffällig geworden sind und diejenigen, die keine Tageseinrichtung besuchen, sollen zu einem Sprachtest (zweite Stufe) eingeladen werden, der derzeit noch entwickelt wird.

Die Sprachförderung dürfte ganz überwiegend in den Kindergärten stattfinden. Lediglich für Kinder, die sich in keiner Tageseinrichtung befinden, werden gesonderte Sprachförderkurse angeboten. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sollen diese Sprachförderkurse auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Angebote zur Sprachförderung im Elementarbereich (BASS II – 02 Nr. 17) finanziert werden. Die Geschäftsstelle hat gegenüber dem Schulministerium mehrfach kritisiert, dass diese Sprachförderrichtlinie unterfinanziert ist. Im Übrigen verpflichtet die Richtlinie keinen Träger zur Durchführung eines entsprechenden Sprachangebotes, obwohl die betroffenen Kinder verpflichtet werden sollen, an einem Sprachförderkurs teilzunehmen.

Für die Sprachförderung ist federführend das MGFFI NRW zuständig.

**Zu Ziffern 25 und 60 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes
(Aufhebung des § 39 und Neufassung des § 84 des Schulgesetzes – Aufhebung der Schulbezirke und der Schuleinzugsbereiche)**

Nach § 39 Abs. 1 des derzeit geltenden Schulgesetzes besuchen die Schülerinnen und Schüler die für ihren oder seinen Wohnsitz zuständige Schule, soweit Schulbezirke gebildet sind. Diese Regelung wird aufgehoben. Lediglich für Förderschulen kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine solche Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und kein wichtiger Grund für den Besuch der Schule darlegt (§ 84 Abs. 1 Schulgesetz).

§§ 39 und 84 Schulgesetz in der Fassung vom 15. Februar 2005 (alte Fassung) sind noch bis zum 31. Juli 2008 anzuwenden. Die Abschaffung der Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche wird somit ab dem 01. August 2008 verbindlich. Die Schulträger können allerdings auf der Grundlage des Artikels 7 Abs. 3 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes für Grundschulen bereits am 01. August 2007 von der Anwendung der alten §§ 39, 84 Schulgesetz absehen.

Anmerkung:

Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche entfallen damit trotz der massiven Kritik der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände. Die Kompromissvorschläge des Städte- und Gemeindebundes wurden nicht berücksichtigt. Die Kommunen haben damit insbesondere nicht die Möglichkeit, per Satzung über die Abschaffung der Schulbezirke zu entscheiden.

**Zu Ziffer 29 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes
(Änderung des § 46 des Schulgesetzes – Festlegung der Zügigkeit, Anspruch auf Aufnahme in die nächstgelegene Schule)**

§ 46 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes soll dahingehend gefasst werden, dass über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule die Schulleitung innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang, entscheidet.

Im Übrigen hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (§ 46 Abs. 3 Schulgesetz).

Anmerkung:

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der Abschaffung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche zu sehen.

Die Schülerfahrkostenverordnung ist nicht geändert worden. Es gilt daher der Grundsatz, dass Schülerfahrkosten nur zur nächstgelegenen Schule erstattet werden. Die Schülerfahrkostenverordnung muss nach Auffassung der Geschäftsstelle noch an die neue Rechtslage angepasst werden, da diese von der Existenz von Schulbezirken ausgeht (vgl. § 9 SchfKVD).

**Zu Ziffer 40 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes
(Neufassung des § 61 – Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters)**

Die Regelung zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist neu gefasst worden. Auch im Rahmen der Beratungen im Landtag haben sich noch wichtige Änderungen ergeben. Es bleibt beim Wegfall des Vorschlagsrechtes durch den Schulträger und bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die Schulkonferenz aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen. Neu aufgenommen wird allerdings in die Regelung, dass die Schulkonferenz hierfür um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert wird, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und/oder Vertreter des Schulträgers können zudem beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers dürfen allerdings nicht der Schule angehören.

Nach dem Gesetzesentwurf waren Hausberufungen von Schulleitern grundsätzlich nicht zugelassen. Nunmehr wird festgelegt, dass Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule benannt werden können, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben.

Gewählt und vorgeschlagen ist nach der Neufassung des § 61 Abs. 3 des Schulgesetzes derjenige Schulleiter, der die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen aus der Schulkonferenz erhält. Die obere Schulaufsichtsbehörde holt dann die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer 2/3-Mehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von 4 Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann allerdings nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

Anmerkung:

Die Erweiterung der Schulkonferenz um einen vom Schulträger entsandtes stimmberechtigtes Mitglied sowie das Teilnahmerecht von bis zu drei weiteren Vertretern des Schulträgers trägt ausweislich der Begründung der Regierungskoalition zum Änderungsantrag dem Umstand Rechnung, dass die Schulleitung als Kooperationspartner des Schulträgers von besonderer Bedeutung ist. Dies wird seitens der Geschäftsstelle begrüßt.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass an dem 2/3-Quorum festgehalten wird, obwohl die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig darauf hingewiesen haben, dass eine einfache Mehrheit ausreichen müsse, da sich eine derart qualifizierte Mehrheit in der Praxis kaum realisieren lasse. Auch ist es bei der viel zu kurzen 8-Wochen-Frist geblieben.

Gesetzlich nicht geregelt worden ist eine von den kommunalen Spitzenverbänden immer wieder geforderte Beteiligung der Schulträger am Beurteilungsverfahren. In dem der Geschäftsstelle vorliegenden Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion wird in der Begründung zu dieser Regelung allerdings ausgeführt, zukünftig werde als Voraussetzung für die Bewerbung um das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters der erfolgreiche Abschluss einer Schulleiterfortbildung stehen, die in mehreren Modulen überwiegend in staatlicher Verantwortung durchgeführt und mit einem Assessment-Center-Verfahren abgeschlossen werde, das die Eignung für ein solches Amt bestätige. Zugelassen zu dieser Fortbildung würden nur diejenigen, die in einer anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung die Bestnote erreicht hätten. Im Rahmen dieses künftigen Qualifizierungsverfahrens würden auch bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers einbezogen und beteiligt sein, wobei die Mehrheit beim Land verbleiben müsse. Die Schulaufsicht könne aufgrund der künftigen Qualifikationsmaßnahmen bei der Auswahl der zu benennenden Personen auch im Sinne des Leistungsprinzips geeignete Bewerberinnen und Bewerber zurückgreifen. Sie habe darüber hinaus das schulspezifische Anforderungsprofil und auch spezifische Rechtsvorschriften zugunsten einzelner Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen (z.B. Gesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern; Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX).

Die Schulträger werden aus dieser Begründung allerdings keine Rechte ableiten können. Es ist noch eine schriftliche Zusage des Schulministeriums erforderlich.

Zu Ziffer 56 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes (Änderung des § 80 des Schulgesetzes – Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung)

§ 80 des Schulgesetzes wird dahingehend geändert, dass Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind. Die Schulträger sind gehalten, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, differenziertes Angebot zu achten; dies gilt insbesondere für den Bereich der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung.

Anmerkung:

Welchen Verwaltungsaufwand diese Regelung zur Folge haben wird, wird die Praxis zeigen. In der Begründung zu der erst im Landtag eingebrachten Änderung wird ausgeführt, durch die Ergänzungen werde sichergestellt, dass insbesondere in Ballungsrandzonen durch die Aufhebung der Schulbezirke für Berufsschulen keine Gefährdungen bestehender Berufsschulstandorte im kreisangehörigen Raum entstehen.

Zu Ziffer 57 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes (Änderung des § 81 des Schulgesetzes – Festlegung von Schulgrößen; Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen)

In § 81 des Schulgesetzes wird nunmehr neu geregelt, dass die Schulträger für ihre Schulen Schulgrößen festlegen. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.

Darüber hinaus wird Abs. 2 des § 81 dahingehend neu gefasst, dass über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Zusammenschluß von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung beschließt. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebs, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluß ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung zur Errichtung eines organisatorischen Zusammenschlusses von Schulen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluß den Vorschriften des § 81 Abs. 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 des Schulgesetzes widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft fehlt.

Anmerkung:

Die Festlegung von Schulgrößen nach § 81 Abs. 1 Schulgesetz gewinnt bekanntlich nach dem Wegfall der Schulbezirke und der Schuleinzugsbereiche an Bedeutung.

Zu Ziffer 58 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes (Änderung des § 82 des Schulgesetzes – Grundschulen und gymnasiale Oberstufe)

In § 82 wird neu geregelt, dass Grundschulen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben müssen, bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang.

Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen allerdings, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne des § 81 Abs. 1 Schulgesetz möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund).

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist diese Regelung dahingehend ergänzt worden, dass auch Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen als Teilstandort in einen Grundschulverband eingebracht werden können. An einem solchen Teilstandort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 des Schulgesetzes finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung. Ein Mitglied der Schulleitung, das dem betreffenden Bekenntnis oder der betreffenden Weltanschauung angehört, nimmt in bekenntnis- oder weltanschauungsbezogenen Belangen des Teilstandortes die Aufgaben der Schulleitung wahr. Letzteres gilt entsprechend für die stets zu bildende Teilkonferenz und Teilschulpflegschaft.

Ausweislich der Begründung der Regierungskoalition zu dem Änderungsantrag wird es mit der vorgesehenen Ergänzung ermöglicht, entsprechend der Gliederung der Grundschule nach Schularten auch Teilstandorte bekenntnis- oder weltanschauungsmäßig auszurichten. Auf diese Teilstandorte seien gemäß der durch die Landesverfassung getroffenen Grundentscheidung die gesetzlichen Vorgaben für Bekenntnisschulen und für Weltanschauungsschulen entsprechend anzuwenden. Ein wechselseitiger Lehrereinsatz zwischen den einzelnen Standorten, z.B. zur Sicherstellung des Religionsunterrichtes oder zur Erfüllung des neuen Fachs Englisch, sei möglich, da es sich um einen Lehrkörper handelt. Sowohl die katholische Kirche als auch die evangelische Kirche hätten diese Ergänzung bei der Anhörung der Schulgesetznovelle am 24. Mai 2006 gewünscht. Die Formulierung sei mit diesen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung rechtlich geprüft und abgestimmt worden.

In § 82 Abs. 8 soll nunmehr geregelt werden, dass in der gymnasialen Oberstufe eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich ist. Das Ministerium kann allerdings Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

Zu Ziffer 59 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes (Neufassung des § 83 des Schulgesetzes – Verbundschulen, Schule an Teilstandorten)

Wie mit Schnellbrief vom 28. Februar 2006 (Ifd. Nr. 28/2006) bereits mitgeteilt, werden mit dem Zweiten Schulrechtsänderungsgesetz die Möglichkeiten für einen organisatorischen Zusammenschluß von Schulen eingeschränkt. Insbesondere werden die Gymnasien als Verbundpartner ausgeschlossen.

Nach der Neufassung des § 83 kann der Schulträger zur Sicherstellung eines wohnortnahen und differenzierten Bildungsangebotes eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Realschule organisatorisch zu einer Schule zusammenschließen oder eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Gesamtschule zu einer Aufbauschule der Sekundarstufe I zusammenschließen. Ausnahmsweise kann der Schulträger zu diesem Zweck auch eine bestehende Hauptschule oder eine bestehende Realschule um einen Zweig der jeweils anderen Schulform erweitern, wenn es in seinem Gebiet eine Schule dieser Schulform nicht gibt und der Bestand der Schule eines anderen Schulträgers dadurch nicht gefährdet wird.

Der organisatorische Zusammenschluss von Hauptschule und Realschule muss mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Aufbauschule muß mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben, darunter drei Parallelklassen pro Jahrgang im Gesamtschulzweig. Ein Unterschreiten der Mindestgröße ist bei der Fortführung zulässig, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule des von ihnen besuchten Bildungsgangs nicht zugemutet werden kann.

Nach der Neufassung des § 83 Abs. 4 kann in begründeten Ausnahmefällen eine Schule auch an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerberuf entsteht. Der Schulträger ist in diesem Fall verpflichtet, die sächlichen Voraussetzung dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Für Berufskollegs und Weiterbildungskollegs können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Anmerkung:

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wäre nicht die Einschränkung, sondern die Ausweitung von Verbundlösungen folgerichtig gewesen. In der Praxis werden sich Verbundlösungen vielfach zwischen Hauptschule und Realschule ergeben. Dies ist nach wie vor zulässig.

Die Regelung des § 83 Abs. 4 Schulgesetz ist grundsätzlich zu begrüßen.

Zu Ziffern 64 und 65 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes (Änderung der §§ 96 und 97 des Schulgesetzes – Eigenanteil bei den Lernmitteln und den Schülerfahrkosten)

Mit Schnellbrief vom 30. März 2006 (Ifd. Nr. 50/2006) hatte die Geschäftsstelle bereits darüber informiert, dass im Gesetzesentwurf die noch im Referentenentwurf vorgesehene Gleichstellung von ALG-II-Beziehern mit Beziehern von Leistungen zum SGB XII herausgenommen worden ist. Das Land war offensichtlich nicht bereit, die den kommunalen Schulträgern durch diese Gleichstellung entstehenden Mehrkosten von rd. 5 Mio. € jährlich entsprechend den Vorschriften des Konnexitätsausführungsgesetzes zu kompensieren, was der Städte- und Gemeindebund NRW nachdrücklich gefordert hatte. An dieser Stelle ist lediglich die Formulierung getreten, dass über weitere Entlastung vom Eigenanteil der Schulträger in eigener Verantwortung entscheidet. Gleiches gilt hinsichtlich eines Eigenanteils bei den Schülerfahrkosten (Schülerticket).

Anmerkung:

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme gegenüber dem Landtag zum Zweiten Schulrechtsänderungsgesetz bereits darauf hingewiesen, dass insbesondere Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept bzw. einer vorläufigen Haushaltsführung vielfach nicht in der Lage sein werden, über den gesetzlich festgelegten Empfängerkreis hinaus weitere Befreiung vorzunehmen. Sie haben sich daher dagegen verwahrt, dass das Land durch die vorgesehene Regelung und die entsprechende Gesetzesbegründung den Eindruck zu erwecken versucht, dass die finanzielle Gleichstellung von ALG-II-

Empfängern eine von den Kommunen ohne Konnexitätsausgleich zu leistende Aufgabe ist. Trotz dieser Kritik hat das Land allerdings an der Regelung festgehalten.

Artikel 9 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes – Inkrafttreten

Das Zweite Schulrechtsänderungsgesetz tritt bereits am 01. August 2006 in Kraft, soweit sich aus dem Schulgesetz nichts anderes ergibt, wie etwa hinsichtlich der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche (01. August 2008) und der Sprachstandsfeststellungen (01. Januar 2007).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Anlage